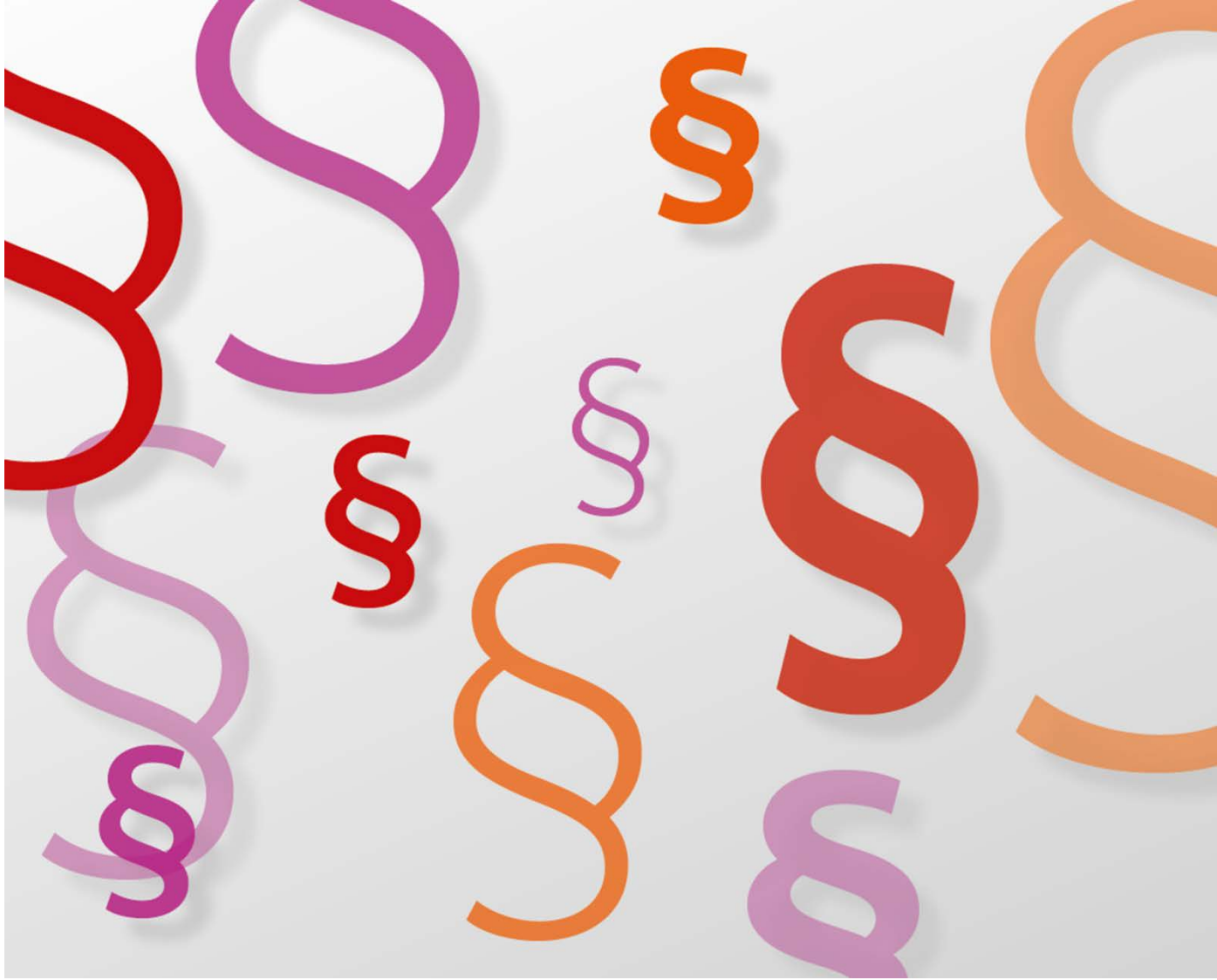




**Amtliche Mitteilung Nr. 28/2017**

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Internationales Management und Interkulturelle  
Kommunikation / International Management and  
Intercultural Communication der  
Technischen Hochschule Köln

Vom 8. August 2017

Herausgegeben am 5. September 2017

**Technology**  
**Arts Sciences**  
**TH Köln**

**Prüfungsordnung**  
**für den Studiengang**  
**Internationales Management und Interkulturelle Kommunikation /**  
**International Management and Intercultural Communication**  
**mit dem Abschlussgrad**  
*Master of Arts*  
**der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften**  
**und**  
**der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften**  
**der Technischen Hochschule Köln**

**Vom**  
**8. August 2017**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414, hat die Technische Hochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

## **INHALTSÜBERSICHT**

### **I. ALLGEMEINES**

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienplan; beschließender Ausschuss; Studiengangsleitung
- § 2 Beteiligte Partnerhochschulen, Curriculum, Studienorte, Studienaufnahme, Unterrichtssprache
- § 3 Ziel des Studiums; Forschungsansatz; Zweck der Prüfung; Abschlussgrad
- § 4 Zugangsvoraussetzungen; Bewerbungsverfahren
- § 5 Regelstudienzeit; Studienumfang; Studienleistungen im Ausland
- § 6 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses
- § 9 Beschlüsse des Prüfungsausschusses
- § 10 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 13 Leistungspunkte (Credits) nach dem ECTS (*European Credit Transfer System*)
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### **II. MODULPRÜFUNGEN**

- § 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 17 Zulassung zu Prüfungen
- § 18 Durchführung von Modulprüfungen
- § 19 Schriftliche Prüfungen (Klausuren)
- § 20 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 21 Mündliche Prüfungen
- § 22 Sonstige Prüfungen

### **III. STUDIENVERLAUF**

- § 23 Module im In- und Ausland und Abschluss des Studiums
- § 24 Modulprüfungen und Notengewichtung

### **IV. MASTERARBEIT UND MÜNDLICHE VERTEIDIGUNG**

- § 25 Masterarbeit; Zweck, Thema, Zeitpunkt, Prüferinnen oder Prüfer
- § 26 Zulassung zur Masterarbeit
- § 27 Ausgabe des Themas und Bearbeitung der Masterarbeit
- § 28 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 29 Verteidigung der Masterarbeit

### **V. MASTERPRÜFUNG**

- § 30 Ergebnis der Masterprüfung
- § 31 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde, Diploma Supplement

### **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 34 Inkrafttreten

### **ANLAGE: STUDIENVERLAUFSPLAN**

## **I. ALLGEMEINES**

### **§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienplan; beschließender Ausschuss; Studiengangsleitung**

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen im Masterstudiengang Internationales Management und Interkulturelle Kommunikation an der Technischen Hochschule Köln.
- (2) Die Prüfungsordnung bezieht sich auf die Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Technischen Hochschule Köln und den Partnerhochschulen absolviert werden. Die an den Partnerhochschulen zu erbringenden Prüfungsleistungen unterliegen den dortigen Regularien (vgl. § 16 Abs. 6).
- (3) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt die Technische Hochschule Köln in Abstimmung mit den Partnerhochschulen (vgl. § 2) einen Studienverlaufsplan und ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch beschreibt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. Der Studienverlaufsplan dient als Grundlage für die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.
- (4) Für die Studiengangsleitung an der Technischen Hochschule Köln sind jeweils ein Professor oder eine Professorin der Fakultäten 03 und 04 verantwortlich.
- (5) Die beteiligten Hochschulen bilden für alle im Zusammenhang mit diesem Studiengang stehenden Angelegenheiten einen Ausschuss, der aus den jeweiligen Studiengangsleitern an den Partnerhochschulen besteht und über alle grundsätzlichen studienorganisatorischen Fragen entscheidet.

### **§ 2 Beteiligte Partnerhochschulen, Curriculum, Studienorte, Studienaufnahme, Unterrichtssprache**

- (1) Der Masterstudiengang Internationales Management und Interkulturelle Kommunikation ist ein integrierter internationaler Studiengang unter der Beteiligung folgender Partnerhochschulen:
  1. Technische Hochschule Köln (im Folgenden: THK)
  2. Uniwersytet Warszawski, Warschau, Polen (im Folgenden: UW)
  3. Dongbei University of Finance and Economics, Dalian, China (im Folgenden: DUFE)
  4. University of North Florida, Jacksonville, USA (im Folgenden: UNF)
- (2) Das Curriculum basiert auf den Vereinbarungen zwischen den Partnerhochschulen. Es kann auf Grund wichtiger Veränderungen in der Wissenschaft, der Praxis oder in der Berufswelt in Übereinstimmung mit allen Partnerhochschulen angepasst werden.
- (3) Das Curriculum ist in vier Studienabschnitte unterteilt. Diese werden an den beteiligten Hochschul-Standorten wie folgt absolviert:
  1. Köln, Deutschland (THK)
  2. Warschau, Polen (UW)
  3. Dalian, China (DUFE)
  4. Jacksonville, USA (UNF)
- (4) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.
- (5) Im Falle, dass eine beteiligte Partnerhochschule das Kooperationsabkommen aufkündigt oder dass schwerwiegende Gründe eine Veränderung der Partnerschaft bzw. der Standorte notwendig machen, kann eine neue Partnerhochschule aufgenommen werden, jedoch unter der

Voraussetzung, dass alle übrigen Partner der Veränderung zustimmen. Eingeschriebenen Studierenden wird garantiert, dass sie ihr Hochschulstudium in jedem Fall zu Ende führen können.

### **§ 3 Ziel des Studiums; Forschungsansatz; Zweck der Prüfung; Abschlussgrad**

(1) Die Masterprüfung der THK vermittelt einen weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss, der nach § 67 Abs. 4 HG zur Zulassung zum Promotionsstudium berechtigt.

(2) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfachs vermitteln. Das Studium vermittelt den Studierenden insbesondere vertiefte Grundlagen der interkulturellen Kommunikation sowie weiterführende Kompetenzen in zentralen Gebieten der Wirtschaftswissenschaft. Durch fach- und kulturübergreifende Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden die Fähigkeit entwickeln, auf Basis der erworbenen interdisziplinären und interkulturellen Kompetenzen Problemlösungen im internationalen Management zu finden. Darüber hinaus fördert die Interdisziplinarität des Studiengangs sowohl die wirtschaftswissenschaftliche als auch die interkulturelle Forschungskompetenz der Studierenden.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling weitere für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendige gründliche Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten und zu forschen.

(4) Mit dem Bestehen der in §§ 23, 24 aufgeführten Prüfungen an allen Partnerhochschulen wird der berufsqualifizierende und wissenschaftliche Abschluss des Studiums erreicht. Auf Grund der bestandenen Prüfungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Hochschulgrad *Master of Arts als Joint Degree* der Technischen Hochschule Köln und der Universität Warschau verliehen.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen; Bewerbungsverfahren**

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird der erfolgreiche Abschluss eines für diesen Studiengang einschlägigen Hochschulstudiums mit dem Mindestabschlussgrad *Bachelor of Arts* und einer Gesamtnote von mindestens „befriedigend“ (3,0) gefordert. Die notwendigen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzungen sind:

1. sehr gute Englischkenntnisse (nach dem Europäischen Referenzrahmen, Stufe B2)
2. GMAT (Graduate Management Admission Test) mit mindestens 500 Punkten bzw. des GRE (Graduate Record Examination) mit insgesamt 300 Punkten (150 verbal, 150 quantitativ)
3. Grundlagen der Volks- und Betriebswirtschaftslehre

Entsprechende Nachweise sind der Bewerbung beizulegen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen als für das Studium geeignet erscheinen, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. In dem Auswahlgespräch wird über die Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers anhand der in den Absätzen 1 und 2 genannten Kriterien abschließend entschieden. Das Auswahlverfahren wird von der Studiengangsleitung durchgeführt, die auch über die Zulassung zum Studium entscheidet. Eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung berechtigt zur Einschreibung in beiden folgenden Wintersemestern.

(4) Jede Partnerhochschule verfügt über ein Kontingent von bis zu zehn Studienplätzen. Über die Zulassung von Bewerbern in den Studiengang entscheiden die beteiligten Partnerhochschulen selbständig. Es besteht Übereinkunft darüber, dass die an einer der Partnerhochschulen zugelassenen Studierenden auch an den anderen Hochschulen angenommen werden.

(5) Die Einschreibung in den Masterstudiengang Internationales Management und Interkulturelle Kommunikation an der THK ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Masterstudiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt auch für entsprechende Prüfungen in anderen Masterstudiengängen, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zum vorliegenden Studiengang aufweisen..

## **§ 5 Regelstudienzeit; Studienumfang; Studienleistungen im Ausland**

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern. Der Gesamtstudienumfang beträgt 90 Leistungspunkte (§ 13) nach dem *European Credit Transfer System* (ECTS). Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit ein.

(2) Das Studium ist in einzelne Module untergliedert. Das Nähere zum Studienaufbau ergibt sich aus §§ 23 und 24 und dem Studienverlaufsplan (Anlage).

(3) Die Aufnahme in das erste Semester des Studiengangs an der THK erfolgt jeweils zum Wintersemester.

(4) Da es sich um einen integrierten internationalen Studiengang handelt, wird ein festgelegter Teil der Gesamtstudien- und Prüfungsleistungen an den Partnerhochschulen erbracht. Dieser ist Bestandteil des Studiengangs an der THK.

## **§ 6 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist**

(1) Der Studienerfolg wird durch studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) und einen abschließenden Prüfungsteil (Masterarbeit) festgestellt.

(2) Die Modulprüfungen sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, zu dem das zugehörige Modul im Studium nach dem Studienverlaufsplan abgeschlossen ist. Dabei soll der Studienverlaufsplan gewährleisten, dass der Prüfling alle Modulprüfungen bis zum Ende des dritten Semesters ablegen kann.

(3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung (Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit) gem. § 27 soll in der Regel vor Ende des zweiten Semesters erfolgen.

(4) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Gleiches gilt für vorgebrachte und durch ärztliches Attest nachgewiesene oder auf andere Weise glaubhaft gemachte Nachteile aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung (§ 15 Abs. 5).

(5) Alle Prüfungsleistungen sind ausschließlich in englischer Sprache zu erbringen.

## **§ 7 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultäten 03 und 04 einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fakultäten.

(2) Der Prüfungsausschuss wird auf Vorschlag der Studiengangsleitung von den Fakultätsräten der Fakultäten 03 und 04 gewählt und besteht aus sieben Personen:

1. der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
2. zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
3. einem Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;

4. zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Studierenden.

(3) Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 8 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuss übernimmt die Prüfungsorganisation, achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(2) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss den Fakultätsräten der Fakultäten 03 und 04 auf Verlangen über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Des Weiteren gibt er Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs und der Studienverlaufspläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Präsidiums haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich zu demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

## **§ 9 Beschlüsse des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und ein Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, sowie bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern oder Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreterinnen oder Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind die oder der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten unverzüglich mitzuteilen. Der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht-öffentlich.

## **§ 10 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer und trägt Sorge für eine ordnungsgemäße Prüfungsabwicklung. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfor-

dern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Dies gilt gleichermaßen für Beisitzerinnen und Beisitzer (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Prüfling kann für mündliche Prüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin bzw. Betreuer der Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der oder des Studierenden ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Er sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin.

## **§ 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anerkennung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen. Im Falle einer beabsichtigten Ablehnung kann das Präsidium zur Überprüfung der Entscheidung angerufen werden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag entsprechend Absatz 1 anerkannt.

(3) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind. Eine Anerkennung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage1) gutgeschrieben. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 1 und 2 anerkannt. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer.

## **§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert und nachvollziehbar zu beurteilen, die Bewertung ist auf Anforderung des Prüfungsausschusses schriftlich zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für jedes Modul wird eine Modulnote vergeben. Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittelwert aller Fächer des Moduls, die zur Erreichung der für das Modul erforderlichen Zahl von Leistungspunkten geprüft wurden.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtpfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.



(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

|                 |                     |                                                                                    |
|-----------------|---------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| 1,0 / 1,3       | = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;                                                     |
| 1,7 / 2,0 / 2,3 | = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 2,7 / 3,0 / 3,3 | = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 3,7 / 4,0       | = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5               | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

|                  |          |                      |
|------------------|----------|----------------------|
| bis 1,5          | die Note | „sehr gut“           |
| über 1,5 bis 2,5 | die Note | „gut“                |
| über 2,5 bis 3,5 | die Note | „befriedigend“       |
| über 3,5 bis 4,0 | die Note | „ausreichend“        |
| über 4,0         | die Note | „nicht ausreichend“. |

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Notenvergabe an den beteiligten Partnerhochschulen erfolgt auf der Basis des landesüblichen Notensystems. Für die Umrechnung der Noten haben die vier beteiligten Partnerhochschulen folgende Äquivalenztabellen festgelegt:

|      | Nicht ausreichend | Bestanden |                    |                    |                          |                    |                          |                          |
|------|-------------------|-----------|--------------------|--------------------|--------------------------|--------------------|--------------------------|--------------------------|
| UNF  | F oder D          | C         | C+                 | B-                 | B                        | B+                 | A-                       | A                        |
| THK  | 5.0               | 4.0       | 3.7<br>(3.7 - 3.9) | 3.3<br>(3.3 - 3.6) | 2.7 / 3.0<br>(2.7 - 3.2) | 2.3<br>(2.3 - 2.6) | 1.7 / 2.0<br>(1.7 - 2.2) | 1.0 / 1.3<br>(1.0 - 1.6) |
| UW   | 2                 | 3         | 3.5                | 4**                | 4**                      | 4.5                | 5*                       | 5*                       |
| DUFE | 0-59              | 60-64     | 65-69              | 70-72              | 73-79                    | 80-82              | 83-89                    | 90-100                   |

\* Die polnische Note „5“ wird in die amerikanische Note „A“ umgerechnet

\*\* Die polnische Note „4“ wird in die amerikanische Note „B“ umgerechnet

Für die Umrechnung amerikanischer Notenwerte in das deutsche Notensystem und umgekehrt gelten folgende Umrechnungstabellen:

| Amerikanisch | Deutsch |
|--------------|---------|
| A            | 1,0     |
| A-           | 1,7     |
| B+           | 2,3     |
| B            | 2,7     |
| B-           | 3,3     |
| C+           | 3,7     |
| C            | 4,0     |
| D - F        | 5,0     |

| Deutsch   | Amerikanisch |
|-----------|--------------|
| 1,0 - 1,3 | A            |
| 1,7 - 2,0 | A-           |
| 2,3       | B+           |
| 2,7 - 3,0 | B            |
| 3,3       | B-           |
| 3,7       | C+           |
| 4,0       | C            |
| 5,0       | D - F        |

Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist. Besteht die Modulprüfung aus mehreren einzelnen Prüfungsleistungen, ist sie bestanden, wenn der Durchschnitt der Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung untereinander die Note „ausreichend“ (4,0) ergibt.

(7) Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 31 Abs. 1 weist auch eine relative Einstufung der Gesamtnote nach der ECTS-Noteneinstufungstabelle aus. Der Studiengang bildet dabei die Referenzgruppe, innerhalb derer alle vergebenen Gesamtnoten über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren erfasst und die Notenverteilung in Bezug auf die jeweiligen Prozentsätze berechnet wird. Die Tabelle mit den Benotungsprozentsätzen ist Bestandteil des *Diploma Supplements* nach § 31 Abs. 6.

(8) Die Bewertung der Prüfungsleistungen muss innerhalb von vier Wochen erfolgen und den Studierenden mitgeteilt werden. Die Bekanntgabe erfolgt schriftlich. Die Bewertung der Masterarbeit ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

### **§ 13 Leistungspunkte (Credits) nach dem ECTS (*European Credit Transfer System*)**

(1) Jeder Lehrveranstaltung des Masterstudiengangs werden Leistungspunkte zugeordnet, die eine Anrechnung im Rahmen des *European Credit Transfer Systems* (ECTS) ermöglichen. Sie sind ein quantitatives Maß für den zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeiten, Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Selbststudium sowie für Prüfung und Prüfungsvorbereitung, den Studierende im Durchschnitt aufbringen müssen, um die Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen.

(2) Der für ein erfolgreiches Studium nach Studienverlaufsplan zugrunde gelegte Arbeitsaufwand für ein Studienjahr liegt bei 60 Leistungspunkten. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Leistungspunkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Das bedeutet, dass für jede mindestens mit „ausreichend“ bestandene, benotete Modulprüfung im Sinne des § 12 Abs. 2 und 6 die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote vergeben wird. Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums 90 Leistungspunkte erforderlich.

(4) Die Zuordnung von Leistungspunkten zu einzelnen Modulen sowie zu der Masterarbeit ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage) und wird im Modulhandbuch näher erläutert.

(5) An anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach dem ECTS erbrachte Leistungspunkte werden nach § 11 mit der Punktzahl angerechnet, die für die Leistung im aktuellen Studiengang vorgesehen sind. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11.

### **§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Modulprüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden. Ist eine Modulprüfung nicht bestanden und besteht die Prüfung eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, beschränkt sich die Wiederholung auf die jeweils nicht bestandene Einzelleistung. Die Wiederholung soll i.d.R. zu Beginn des Studienabschnitts nach dem erfolglosen Versuch stattfinden. Ort und Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung werden aufgrund der Studienortwechsel individuell festgelegt.

(2) Im Falle des Nichtbestehens können die Masterarbeit, die mündliche Verteidigung sowie die Modulprüfungen je einmal wiederholt werden.

(3) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfung kann nicht wiederholt werden.

### **§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prü-

fungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die oder der Studierende die Masterarbeit nicht fristgerecht abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft nachgewiesen werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden wird die Vorlage eines nachvollziehbaren ärztlichen Attestes verlangt, aus dem hervorgeht, dass sie oder er prüfungsunfähig ist. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bereits das Mitführen nicht zulässiger Hilfsmittel kann eine Täuschungshandlung darstellen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1. Auf die Ahndungsmöglichkeiten des § 63 Abs. 5 HG wird hingewiesen.

## **II. MODULPRÜFUNGEN**

### **§ 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen**

(1) Das Studium ist in einzelne Module unterteilt, die jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Inhalt eines Moduls kann in einer oder mehreren Veranstaltungen mit unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt werden und erstreckt sich in der Regel auf einen Studienabschnitt. Die Modulprüfung kann sich in mehrere einzelne Prüfungsleistungen mit gleicher oder unterschiedlicher Prüfungsform nach den §§ 19-22 untergliedern. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden können.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind auf der Grundlage der angebotenen Lehrveranstaltungen an den für das betreffende Modul im Modulhandbuch definierten Lernergebnissen zu orientieren. Relevante Fachinhalte vorangegangener Module können vorausgesetzt werden.

(3) Die Prüfungsform orientiert sich an den Erfordernissen des jeweiligen Moduls. Dabei sind schriftliche Prüfungen (§§ 19, 20), mündliche Prüfungen (§ 21) von 10 bis 30 Minuten Dauer pro Prüfling und sonstige Prüfungen (§ 22) sowie Kombinationen dieser Prüfungsformen zulässig. Die Gesamtprüfungsbelastung der Studierenden je Modulprüfung soll bei Modulprüfungen, die eine Kombination mehrerer Prüfungsformen beinhalten, nicht höher liegen, als bei Vorliegen von nur einer Prüfungsform.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Semesterbeginn im Benehmen mit den betreffenden Prüferinnen und Prüfern für jedes Modul die Prüfungsform und die Prüfungsmodalitäten unter Beachtung der Studierbarkeit und der Modulbeschreibung fest. Besteht die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, ist darüber hinaus auch die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander festzulegen. Der Prüfungstermin für schriftliche und mündlichen Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss in der Regel zu Semesterbeginn, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum, für alle Studierenden der jeweiligen Modulprüfung, einheitlich und verbindlich auf Vorschlag der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer festgelegt. Für gesetzte Prüfungstermine gelten die Regelungen des §18 Abs. 1.

- (5) Im Falle sonstiger Prüfungen legt der Prüfer den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen im ersten Viertel der Veranstaltung fest.
- (6) Die im Ausland zu erbringenden Prüfungsleistungen unterliegen in Umfang, Form, Durchführung, Bewertung und Zulassung den Regularien und Prüfungsordnungen der Partnerhochschulen.

## **§ 17 Zulassung zu Prüfungen**

- (1) Eine Anmeldung zu Prüfungen an der THK (Antrag auf Zulassung zur Prüfung) durch die Studierenden entfällt aufgrund der besonderen Struktur des Studienprogramms (wechselnde Studienorte, Prüfung nach Abschluss des Modulteils laut Studienverlaufsplan). Die Meldung der Prüfungen an den Studierenden- und Prüfungsservice erfolgt durch den Prüfungsausschuss, und zwar formlos mittels Prüfungslisten.
- (2) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt und
  2. an der THK oder an einer der Partnerhochschulen als Studentin bzw. Student in diesem Studiengang eingeschrieben ist.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum vorliegenden Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Master- oder eine sonstige Abschlussprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
  - c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang, zum Beispiel durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.
- (4) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer die Modulprüfungen des voraus gegangenen Studienabschnitts, mit Ausnahme eines Moduls, bestanden hat.
- (5) Die Zulassung zu der Masterarbeit regelt § 26, die Zulassung zur mündlichen Verteidigung § 29.

## **§ 18 Durchführung von Modulprüfungen**

- (1) Die Prüfungen finden in der Regel zu dem Zeitpunkt statt, zu dem das jeweilige Modulteil im Studium nach dem Studienverlaufsplan abgeschlossen wird. Die Prüfungstermine an der THK sollen innerhalb von Prüfungszeiten stattfinden, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und spätestens vier Wochen vor Prüfungstermin schriftlich bekannt gegeben werden.
- (2) Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung als sonstige Prüfungen (§ 22) zu erbringen sind, können über die ganze Vorlesungszeit hinweg erbracht werden.
- (3) Studierende haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
- (4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich). Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Menschen mit Behinderungen nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Die Sätze 1 bis 2 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden körperlichen Behinderung Anwendung. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist rechtzeitig, in der Regel mit der Anmeldung zur Prüfung und mindestens zwei

Monate vor dem vorgesehenen Prüfungstermin mit allen erforderlichen Unterlagen zu stellen. Über den Antrag muss innerhalb einer angemessenen Frist, in der Regel mindestens einen Monat vor dem vorgesehenen Prüfungstermin bzw. der Ausgabe der Aufgabenstellung, entschieden werden.

(5) Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird und in Wiederholungsprüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

## **§ 19 Schriftliche Prüfungen (Klausuren)**

(1) Mit einer schriftlichen Prüfung (Klausur) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen wissenschaftlichen Methoden seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Eine schriftliche Prüfung hat eine Dauer von 90 oder 120 Minuten. Sie findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

(3) Eine schriftliche Prüfung wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.

(4) Eine schriftliche Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. In Zweifelsfällen kann nach Ermessen des Prüfungsausschusses eine zweite Bewertung eingeholt werden; im Fall von Widerspruchsverfahren ist eine zweite Bewertung einzuholen. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

## **§ 20 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren**

(1) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Studierenden unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüfenden. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,

4. die von der oder dem Studierenden erzielte Note.

(5) Die Prüfenden haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Studierenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken.

## **§ 21 Mündliche Prüfungen**

(1) Mit einer mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes und einschlägige Arbeits- und Lösungsmethoden kennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungen zu entwickeln vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden, außer in Fällen des § 18 Abs. 5, vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers (§ 10 Abs. 1) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Werden in einer Prüfung mehrere Fachgebiete gemeinsam geprüft, wird jeder Prüfling in jedem Fachgebiet grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 22 Sonstige Prüfungen**

(1) Neben schriftlichen und mündlichen Prüfungen können für Modulprüfungen auch andere Prüfungsformen vorgesehen werden, insbesondere Hausarbeiten und mündliche Beiträge.

(2) Sonstige Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet; sie bedürfen nicht der Anmeldung nach § 17.

(3) Eine Hausarbeit (z.B. Fallstudie, Recherche, Projektarbeit, Studienarbeit) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fachaufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten. Das Thema und der Umfang (z. B. Seitenzahl des Textteils) der Hausarbeit werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Studienabschnitts festgelegt. Die Note für die Hausarbeit ist dem Prüfling spätestens am Ende des Studienabschnitts bekannt zu geben.

(4) Ein mündlicher Beitrag (z. B. Referat, Präsentation, Verhandlung, Moderation) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig mittels verbaler Kommunikation zu bearbeiten und fachlich angemessen darzustellen. Die Dauer des mündlichen Beitrags wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die für die Benotung des mündlichen Beitrags maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist dem Prüfling spätestens am Ende des Studienabschnitts bekannt zu geben.

(5) Hausarbeiten und mündliche Beiträge können auch in Form einer Gruppenarbeit zur Prüfung zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Arbeitsgebieten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten) oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

### III. STUDIENVERLAUF

#### § 23 Module im In- und Ausland und Abschluss des Studiums

(1) In allen vorgeschriebenen Modulen sind Modulprüfungen in den Prüfungsformen der §§ 19 - 22 abzulegen. Die Modulprüfungen sind in § 24 aufgeführt, die Prüfungsformen sind, sofern sie nicht vom Prüfungsausschuss im Einzelnen festgelegt werden (§ 16 Abs. 4 Satz 1), dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(2) Der Studienverlaufplan und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass alle gem. § 6 Abs. 1 zu absolvierenden Prüfungen bis zum Ende des dritten Semesters vollständig abgelegt werden können.

(3) Innerhalb der Regelstudienzeit werden drei Studienabschnitte im Ausland studiert. Aufgrund der gültigen internationalen Vereinbarung zwischen den Fakultäten 03 und 04 und ihren Partnerhochschulen im Ausland (vgl. § 2) sind Zeitpunkt, Studienaufbau sowie die im Ausland zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen festgelegt. Das Nähere ergibt sich aus § 24 und dem Studienverlaufsplan (Anlage).

(4) Die Studien- und Prüfungsleistungen an den beteiligten Partnerhochschulen sind Pflichtbestandteile des Master-Studienprogramms. Die Studierenden der THK bleiben während der Auslandsaufenthalte an der THK eingeschrieben. Zusätzlich schreiben sie sich an der jeweiligen Partnerhochschule für den Zeitraum des Studienaufenthaltes als Austauschstudierende ein.

#### § 24 Modulprüfungen und Notengewichtung

(1) Während des Studiums sind die folgenden studienbegleitenden Modulprüfungen aus dem Modulangebot gemäß Studienverlaufsplan (Anlage) abzulegen:

| 224         | MA Internationales Management und Interkulturelle Kommunikation   | Σ SWS    | Σ LPT     | LV-Art   | Prüfungsgewichtung         |
|-------------|-------------------------------------------------------------------|----------|-----------|----------|----------------------------|
| <b>01</b>   | <b>MODUL <i>Applied Intercultural Communication: Germany:</i></b> | <b>8</b> | <b>10</b> | <b>P</b> | <b>Modul grade 10-fach</b> |
| <b>01 1</b> | Intercultural Communication (+ Intercultural Training)            | 3        | 4         | SU       | Modulnote = SGN/10         |
| <b>01 2</b> | Business Environment: Germany                                     | 3        | 3         | SU       |                            |
| <b>01 3</b> | Applied Intercultural Communication: Germany                      | 2        | 3         | SU       |                            |
| <b>02</b>   | <b>MODUL <i>Concepts and Controlling of Global Business:</i></b>  | <b>7</b> | <b>9</b>  | <b>P</b> | <b>Modulnote 9-fach</b>    |
| <b>02 1</b> | Global Economics (+ Thesis Seminar)                               | 4        | 5         | SU       | Modulnote = SGN/9          |
| <b>02 2</b> | International Management Accounting                               | 3        | 4         | SU       |                            |
| <b>03</b>   | <b>MODUL <i>Applied Intercultural Communication: Poland:</i></b>  | <b>5</b> | <b>6</b>  | <b>P</b> | <b>Modulnote 6-fach</b>    |
| <b>03 1</b> | Business Environment: Poland                                      | 3        | 3         | SU       | Modulnote = SGN/6          |
| <b>03 2</b> | Applied Intercultural Communication: Poland                       | 2        | 3         | SU       |                            |
| <b>04</b>   | <b>MODUL <i>Global and European Business I:</i></b>               | <b>4</b> | <b>6</b>  | <b>P</b> | <b>Modulnote 6-fach</b>    |
| <b>04 1</b> | Organizational Theory                                             | 2        | 3         | SU       | Modulnote = SGN/6          |
| <b>04 2</b> | International Management and Strategy                             | 2        | 3         | VÜ       |                            |
| <b>05</b>   | <b>MODUL <i>Global and European Business II:</i></b>              | <b>4</b> | <b>5</b>  | <b>P</b> | <b>Modulnote 5-fach</b>    |
| <b>05 1</b> | Human Resources Management                                        | 2        | 2         | SU       | Modulnote = SGN/5          |
| <b>05 2</b> | Advanced Financial Management                                     | 2        | 3         | SU       |                            |
| <b>06</b>   | <b>MODUL <i>Global Management Tools:</i></b>                      | <b>5</b> | <b>7</b>  | <b>P</b> | <b>Modulnote 7-fach</b>    |
| <b>06 1</b> | Management Information Systems (MIS)                              | 2        | 3         | VÜ       | Modulnote = SGN/7          |
| <b>06 2</b> | Making Decisions with Data (Statistics)                           | 3        | 4         | U        |                            |
| <b>07</b>   | <b>MODUL <i>Global Management Methods:</i></b>                    | <b>5</b> | <b>7</b>  | <b>P</b> | <b>Modulnote 7-fach</b>    |
| <b>07 1</b> | International Marketing                                           | 2        | 3         | VÜ       | Modulnote = SGN/7          |
| <b>07 2</b> | Advanced Business Policy                                          | 3        | 4         | SU       |                            |
| <b>08</b>   | <b>MODUL <i>Applied Intercultural Communication: China:</i></b>   | <b>6</b> | <b>6</b>  | <b>P</b> | <b>Modulnote 6-fach</b>    |
| <b>08 1</b> | Business Environment: China                                       | 3        | 3         | VÜ       | Modulnote = SGN/6          |
| <b>08 2</b> | Applied Intercultural Communication: China                        | 3        | 3         | VÜ       |                            |

|             |                                                               |          |           |          |                                        |
|-------------|---------------------------------------------------------------|----------|-----------|----------|----------------------------------------|
| <b>09</b>   | <b>MODUL <i>Global Business Strategies:</i></b>               | <b>6</b> | <b>8</b>  | <b>P</b> | <b>Modulnote 8-fach</b>                |
| <b>09 1</b> | International Finance                                         | 3        | 4         | VÜ       | Modulnote = SGN/8                      |
| <b>09 2</b> | Modelling and Management of Operations                        | 3        | 4         | SU       |                                        |
| <b>10</b>   | <b>MODUL <i>Applied Intercultural Communication: USA:</i></b> | <b>6</b> | <b>6</b>  | <b>P</b> | <b>Modulnote 6-fach</b>                |
| <b>10 1</b> | Business Environment: USA                                     | 3        | 3         | SU       | Modulnote = SGN/6                      |
| <b>10 2</b> | Applied Intercultural Communication: United States            | 3        | 3         | SU       |                                        |
| <b>11</b>   | <b>MODUL <i>Master Thesis and Defense</i></b>                 |          | <b>20</b> |          | <b>Modulnote 20-fach</b>               |
|             |                                                               |          |           |          | Modulnote =<br>(Thesis x2 + Defense)/3 |

LPT            Leistungspunkte (ECTS credit points)  
 SWS           Semesterwochenstunden (contact hours per week)  
 LV-Art:       V=Vorlesung, Ü=Übung, S=Seminar, P=Projekt  
 Modul-Art:   **P**=Pflichtmodul, **WP**=Wahlpflichtmodul  
 SGN           Summe der gewichteten (Einzel-)Noten (Einzelnoten mit jeweiligen *Credits* multipliziert)

#### IV. MASTERARBEIT UND MÜNDLICHE VERTEIDIGUNG

##### § 25 Masterarbeit; Zweck, Thema, Zeitpunkt, Prüferinnen oder Prüfer

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie bildet den abschließenden Teil der Masterprüfung und wird von den Studierenden im vierten Studienabschnitt abgelegt. Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten sowie die Ergebnisse klar und verständlich darzustellen.

(2) Die Masterarbeit wird von den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren aus den beteiligten Partnerhochschulen, die nach § 10 Abs. 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden können, betreut. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Masterarbeit wird studienbegleitend und als Gruppenarbeit von drei bis vier Studierenden verschiedener Nationalitäten verfasst. In begründeten Ausnahmefällen kann anstatt einer Gruppenarbeit in einem international zusammengesetzten Team eine Einzelarbeit angefertigt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muss im Falle der Gruppenarbeit aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

##### § 26 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen gemäß § 17 Abs. 2 erfüllt und
2. aus den nach § 24 vorgeschriebenen Prüfungen insgesamt 22 Leistungspunkte erreicht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten, aufgrund der wechselnden Studienorte ist dieser zu einem festgelegten Stichtag, den der Prüfungsausschuss jeweils festlegt, einzureichen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Matrikelnummer der oder des Studierenden,
- b) im Falle einer Gruppenarbeit die Namen und Matrikelnummern der Beteiligten.



Ferner sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit oder einer anderen Abschlussprüfung und zur Ablegung der Masterprüfung.
- (3) Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die in Absatz 2 genannten Unterlagen unvollständig sind oder
  - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder der Prüfling eine der in Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen ist die Zulassung zu versagen, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang, z. B. durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

## **§ 27 Ausgabe des Themas und Bearbeitung der Masterarbeit**

- (1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Er vergibt unverzüglich nach Absprache mit der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor die Masterarbeit und gibt den Prüflingen das Thema und den Namen der Zweitkorrekturin oder des Zweitkorrektors bekannt. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Meldung zur Masterarbeit an den Studierenden- und Prüfungsservice erfolgt durch den Prüfungsausschuss, und zwar formlos mittels Prüfungsliste.
- (2) Aufgrund der wechselnden Studienorte erfolgt die Bekanntgabe des Themas in der Regel zu einem festgelegten Stichtag eines jeden Jahres.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss aufgrund eines vor Ablauf der Abgabefrist gestellten und begründeten Antrags die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern. Außer im Falle eines mit einer Erkrankung begründeten Verlängerungsantrags soll die Betreuerin bzw. der Betreuer zu dem Antrag gehört werden.
- (4) Die Masterarbeit muss in englischer Sprache angefertigt werden. Bei Einzelarbeiten sollte der Umfang zwischen 50 und 70 Seiten liegen. Bei einer Gruppenarbeit sollte der Umfang der Masterarbeit zwischen 30 und 40 Seiten pro Gruppenmitglied liegen.
- (5) § 18 Abs. 4 (Nachteilsausgleich) findet entsprechende Anwendung.

## **§ 28 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß vierfach in gebundener Form sowie einmal auf elektronischem Datenträger im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Die Übermittlung durch Telekommunikationsgeräte ist ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind. Der Prüfling hat außerdem mit Abgabe der Masterarbeit sein Einverständnis zu erklären, dass seine Arbeit mit Hilfe einer Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte

übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft wird. Im Übrigen greifen die Regelungen zu Täuschungsversuchen gem. § 15 Abs. 3.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein. Die andere Prüferin bzw. der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind.

## **§ 29 Verteidigung der Masterarbeit**

(1) Die mündliche Verteidigung ergänzt die Masterarbeit und ist selbständig zu bewerten. Der Termin für die Verteidigung wird von einem Gremium, das von den beteiligten Partnerhochschulen gebildet wird, festgelegt. Es wird am Ort des letzten Studienabschnitts abgehalten. Die Verteidigung dient der Feststellung, ob der Student oder die Studentin befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, fachübergreifende Zusammenhänge und außerfachliche Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) Zur mündlichen Verteidigung der Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. sämtliche Modulprüfungen bestanden hat,
2. als Student oder Studentin oder als Zweithörer oder Zweithörerin gemäß § 52 Abs. 2 HG eingeschrieben oder zugelassen ist und
3. wessen Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

(3) Die Verteidigung wird von einem Gremium, das von den beteiligten Partnerhochschulen gebildet wird, abgenommen und bewertet.

(4) Die Verteidigung wird als mündliche Gruppenprüfung von etwa 30 Minuten Dauer für alle an der Masterarbeit beteiligten Prüflinge in englischer Sprache durchgeführt. Die Vorschriften für mündliche Modulprüfungen (§ 21) finden entsprechende Anwendung.

(6) Die Bewertung der Verteidigung wird im Verhältnis von 1:2 in die Bewertung der Masterarbeit einbezogen.

## **V. MASTERPRÜFUNG**

### **§ 30 Ergebnis der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Leistungspunkte erbracht worden sind. Dies setzt voraus, dass alle vorgeschriebenen Modulprüfungen bestanden und die Masterarbeit und die mündliche Verteidigung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungen endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die oder der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält.

### **§ 31 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde, Diploma Supplement**

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von zwei Monaten nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis und ein *Diploma Supplement* ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten und Leistungspunkte aller Modulprüfungen, das Thema sowie die Noten und Leistungspunkte der Masterarbeit, ebenso die Gesamtnote der Masterprüfung und die an den Partnerhochschulen im Rahmen des Studienverlaufs erbrachten Studienleistungen sowie deren Herkunft.

(2) Das Zeugnis wird auf Englisch verfasst, die Notenangabe erfolgt nach dem deutschen und amerikanischen Notensystem. Zur Erläuterung wird die Notenumrechnungstabelle aus § 12 Abs. 6 auf dem Zeugnis abgedruckt. Auf Wunsch kann eine deutsche Übersetzung des Zeugnisses ausgestellt werden. Die deutsche Kursbezeichnung wird dem Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellt.

(3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der oder dem Studierenden mit dem Datum des Zeugnisses Abschlussurkunden (laut *Consortium Agreement*) der gemäß § 2 Abs. 1 beteiligten Partnerhochschulen ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 Abs. 4 beurkundet.

(5) Die gemeinsame Masterurkunde von THK und UW wird unterzeichnet:

1. seitens der THK: von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät 03 und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses,
2. seitens der UW: von der Universitätsleitung.

(6) Gleichzeitig mit Zeugnis und Urkunde wird ein *Diploma Supplement* in englischer Sprache entsprechend den Richtlinien und Vereinbarungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt.

(7) Für jedes Modul wird eine Modulnote vergeben. Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittelwert aller Fächer des Moduls, die zur Erreichung der für das Modul erforderlichen Zahl von Leistungspunkten geprüft wurden. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der in § 24 aufgeführten Module einschließlich des Moduls Masterarbeit. Hierfür wird jede Modulnote mit der Zahl der für das jeweilige Modul vergebenen Leistungspunkte multipliziert; die Ergebnisse werden addiert und die Endsumme durch 90 dividiert. Die Gesamtnote von Masterarbeit und mündlicher Verteidigung wird im Verhältnis 2 zu 1 gemittelt.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Ablegung des jeweiligen Versuchs einer Prüfung bzw. der Masterarbeit wird dem Prüfling auf Antrag Einsichtnahme in die betreffende schriftliche Prüfungsarbeit, in ggf. vorhandene darauf bezogene Gutachten der Prüfenden und in das Prüfungsprotokoll einer mündlichen Prüfung gewährt. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Note der Modulprüfung bzw. der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Gutachten zur Masterarbeit und das Protokoll der mündlichen Verteidigung gewährt. Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten entsprechend.

### **§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses und der Bescheinigungen nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 und § 31, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 und § 31 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 und § 31 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 und § 31 ausgeschlossen.

### **§ 34 Inkrafttreten**

(1) Diese Masterprüfungsordnung tritt am 1. September 2017 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/2018 den Masterstudiengang Internationales Management und Interkulturelle Kommunikation an der Technischen Hochschule Köln aufnehmen. Die Änderungen im Studienverlaufsplan gegenüber dem Studienverlaufsplan nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationales Management und Interkulturelle Kommunikation vom 18. Dezember 2009 (Amtliche Mitteilung 01/2010) gelten auch für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften (Fakultät 03) vom 31. Januar 2017 sowie des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften (Fakultät 04) vom 4. Oktober 2016 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 2. August 2017.

Köln, den 8. August 2017

Der Präsident  
der Technischen Hochschule Köln  
In Vertretung



(Prof. Dr.-Ing. Klaus Becker)  
Geschäftsführender Vizepräsident

**ANLAGE: STUDIENVERLAUFSPLAN**

| Code        | MA Internationales Management und Interkulturelle Kommunikation               |           |           |          | THK       |           | UW        |           | DUFE     |           | UNF       |           |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------|-----------|-----------|----------|-----------|-----------|-----------|-----------|----------|-----------|-----------|-----------|
| 224         | Lehrveranstaltungen / Module                                                  | Σ SWS     | Σ ECTS    | LV-Art   | SWS       | ECTS      | SWS       | ECTS      | SWS      | ECTS      | SWS       | ECTS      |
| <b>01</b>   | <b>MODUL <i>Applied Intercultural Communication: Germany:</i></b>             | <b>8</b>  | <b>10</b> | <b>P</b> |           |           |           |           |          |           |           |           |
| <b>01 1</b> |                                                                               | 3         | 4         | SU       | 3         | 4         |           |           |          |           |           |           |
| <b>01 2</b> | Intercultural Communication (+ Intercultural Training)                        | 3         | 3         | SU       | 3         | 3         |           |           |          |           |           |           |
| <b>01 3</b> | Business Environment: Germany<br>Applied Intercultural Communication: Germany | 2         | 3         | SU       | 2         | 3         |           |           |          |           |           |           |
| <b>02</b>   | <b>MODUL <i>Concepts and Controlling of Global Business:</i></b>              | <b>7</b>  | <b>9</b>  | <b>P</b> |           |           |           |           |          |           |           |           |
| <b>02 1</b> | Global Economics (+ Thesis Seminar)                                           | 4         | 5         | SU       | 4         | 5         |           |           |          |           |           |           |
| <b>02 2</b> | International Management Accounting                                           | 3         | 4         | SU       | 3         | 4         |           |           |          |           |           |           |
| <b>03</b>   | <b>MODUL <i>Applied Intercultural Communication: Poland:</i></b>              | <b>5</b>  | <b>6</b>  | <b>P</b> |           |           |           |           |          |           |           |           |
| <b>03 1</b> |                                                                               | 3         | 3         | SU       |           |           | 3         | 3         |          |           |           |           |
| <b>03 2</b> | Business Environment: Poland<br>Applied Intercultural Communication: Poland   | 2         | 3         | SU       |           |           | 2         | 3         |          |           |           |           |
| <b>04</b>   | <b>MODUL <i>Global and European Business I:</i></b>                           | <b>4</b>  | <b>6</b>  | <b>P</b> |           |           |           |           |          |           |           |           |
| <b>04 1</b> | Organizational Theory                                                         | 2         | 3         | SU       |           |           | 2         | 3         |          |           |           |           |
| <b>04 2</b> | International Management and Strategy                                         | 2         | 3         | VÜ       |           |           | 2         | 3         |          |           |           |           |
| <b>05</b>   | <b>MODUL <i>Global and European Business II:</i></b>                          | <b>4</b>  | <b>5</b>  | <b>P</b> |           |           |           |           |          |           |           |           |
| <b>05 1</b> | Human Resources Management                                                    | 2         | 2         | SU       |           |           | 2         | 2         |          |           |           |           |
| <b>05 2</b> | Advanced Financial Management                                                 | 2         | 3         | SU       |           |           | 2         | 3         |          |           |           |           |
| <b>06</b>   | <b>MODUL <i>Global Management Tools:</i></b>                                  | <b>5</b>  | <b>7</b>  | <b>P</b> |           |           |           |           |          |           |           |           |
| <b>06 1</b> | Management Information Systems (MIS)                                          | 2         | 3         | VÜ       |           |           | 2         | 3         |          |           |           |           |
| <b>06 2</b> | Making Decisions with Data (Statistics)                                       | 3         | 4         | U        | 3         | 4         |           |           |          |           |           |           |
| <b>07</b>   | <b>MODUL <i>Global Management Methods:</i></b>                                | <b>5</b>  | <b>7</b>  | <b>P</b> |           |           |           |           |          |           |           |           |
| <b>07 1</b> | International Marketing                                                       | 2         | 3         | VÜ       |           |           |           |           |          |           | 2         | 3         |
| <b>07 2</b> | Advanced Business Policy                                                      | 3         | 4         | SU       |           |           |           |           |          |           | 3         | 4         |
| <b>08</b>   | <b>MODUL <i>Applied Intercultural Communication: China:</i></b>               | <b>6</b>  | <b>6</b>  | <b>P</b> |           |           |           |           |          |           |           |           |
| <b>08 1</b> | Business Environment: China                                                   | 3         | 3         | VÜ       |           |           |           |           | 3        | 3         |           |           |
| <b>08 2</b> | Applied Intercultural Communication: China                                    | 3         | 3         | VÜ       |           |           |           |           | 3        | 3         |           |           |
| <b>09</b>   | <b>MODUL <i>Global Business Strategies:</i></b>                               | <b>6</b>  | <b>8</b>  | <b>P</b> |           |           |           |           |          |           |           |           |
| <b>09 1</b> | International Finance                                                         | 3         | 4         | VÜ       |           |           |           |           | 3        | 4         |           |           |
| <b>09 2</b> | Modelling and Management of Operations                                        | 3         | 4         | SU       |           |           |           |           |          |           | 3         | 4         |
| <b>10</b>   | <b>MODUL <i>Applied Intercultural Communication: USA:</i></b>                 | <b>6</b>  | <b>6</b>  | <b>P</b> |           |           |           |           |          |           |           |           |
| <b>10 1</b> | Business Environment: USA                                                     | 3         | 3         | SU       |           |           |           |           |          |           | 3         | 3         |
| <b>10 2</b> | Applied Intercultural Communication: United States                            | 3         | 3         | SU       |           |           |           |           |          |           | 3         | 3         |
| <b>11</b>   | <b>MODUL <i>Master Thesis and Defense</i></b>                                 |           | <b>20</b> |          |           |           |           |           |          |           |           |           |
|             | <b>GESAMTSUMME/TOTAL:</b>                                                     | <b>56</b> | <b>90</b> |          | <b>18</b> | <b>23</b> | <b>15</b> | <b>20</b> | <b>9</b> | <b>10</b> | <b>14</b> | <b>17</b> |

**Abkürzungen:**

THK Technische Hochschule Köln  
 UW Uniwersytet Warszawski  
 DUFE Dongbei University of Finance and Economics  
 UNF University of North Florida

ECTS ECTS credit points  
 SWS contact hours per week  
 LV-Art: type of course: V=lecture, Ü=tutorial, S=seminar, P=project, SU= seminar class  
 Modul-Art: type of module: **P**=compulsory, **WP**=compulsory elective